

# Auf den PUNKT

Das Servicemagazin für unsere Mitglieder  
info.service-Sonderausgabe 4b

Nr. 4b – September 2013

## Sonderausgabe mit Ergänzungen zum Honorarverteilungsmaßstab

<b>Rundschreiben zum HVM</b>	<b>2</b>
<b>Honorarverteilungsmaßstab (HVM)</b>	<b>3</b>
<b>Impressum</b>	<b>27</b>

Kassenärztliche  
Vereinigung  
Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hat am 24. August 2013 Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung beschlossen.

Sie finden als Anhang die Zusammenstellung der Detailänderungen und eine aktualisierte Lesefassung des HVM, in der die Änderungen eingearbeitet und kenntlich gemacht sind.

Die Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs im Überblick:

- **Änderungen im Zusammenhang mit dem Trennungsbeschluss**

Im Zusammenhang mit dem sogenannten „Trennungsbeschluss“ ergeben sich an einigen Stellen des HVM Änderungen. Der Trennungsbeschluss regelt ab dem 1. Oktober 2013 die Berechnung des Vergütungsvolumens für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung. In diesem Zusammenhang wird die bisherige Bildung von Vorwegabzügen bzw. Rückstellungen ersetzt durch die Bildung von „Grundbeträgen“.

Dies gilt sowohl für Grundbeträge vor der Aufteilung des Vergütungsvolumens in die hausärztliche und fachärztliche Versorgungsebene (z. B. Grundbetrag „Labor“ oder Grundbetrag „ärztlicher Bereitschaftsdienst“), als auch für Grundbeträge innerhalb der beiden Versorgungsebenen (z. B. Grundbetrag „genetisches Labor“ in der fachärztlichen Versorgungsebene).

- **Änderungen in der Vergütung der Laborleistungen und -kosten**

Mit Wirkung zum 1. Quartal 2014 ändern sich die Vorgaben zur Vergütung der „speziellen Laboratoriumsuntersuchungen“ (Kap. 32.3) insofern, dass die Referenzfallwerte nach Ziffer 2.3.1.4.3 für alle Nicht-Laborärzte verbindlich anzuwenden sind. Nur dann, wenn die betroffenen Ärzte die Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen erfüllen, kann die Kassenärztliche Vereinigung die Budgetierung aussetzen.

Die KV Hessen hat die betroffenen Ärzte bereits angeschrieben und fragt derzeit die Einhaltung der Richtlinie mit dem Ziel ab, auf dieser Basis die fallwertbezogene Budgetierung aussetzen zu können.

- **Vergütung der Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung „PFG“**

Der Bewertungsausschuss hat zum 1. Oktober 2013 für bestimmte Fachgruppen der fachärztlichen Versorgungsebene unterschiedlich hoch bewertete Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung beschlossen. Diese Pauschalen werden als Zuschlag zu den entsprechenden Grundpauschalen gewährt (einmal im Behandlungsfall), sofern ausschließlich konservative und keine spezialisierten Leistungen erbracht werden.

Wird der Grundbetrag, der gemäß Bundesvorgaben für die Vergütung der „PFG“ zur Verfü-

gung gestellt wird, im Abrechnungsquartal überschritten, erfolgt eine einheitlich Quotierung der Pauschalen.

- **Der Fallwertzuschlag für „konservativ tätige Fachärzte“ entfällt**

Der in den Quartalen 4/2012 bis 3/2013 gültige Zuschlag entfällt, da er durch die Einführung der Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung „PFG“ ersetzt wird.

- **Regelung für die hausärztliche Versorgungsebene (Haus- und Kinderärzte)**

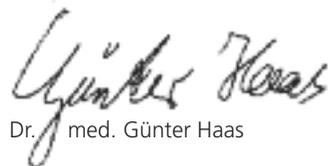
Die Berechnung des RLV-Fallwertes erfolgt aktuell auf Basis der RLV-relevanten Fallzahlen des Vorjahresquartals. Dieser Fallwert wird dann mit der aktuellen RLV-Fallzahl multipliziert und ergibt das Regelleistungsvolumen.

Sofern die RLV-relevante Fallzahl im aktuellen Abrechnungsquartal im Vergleich zum Vorjahresquartal um mehr als 2,00 % steigt, wird der RLV-Fallwert anhand dieser aktuellen Fallzahl neuberechnet und in der Abrechnung verwendet.

Mit kollegialen Grüßen



Frank Dastych



Dr. med. Günter Haas

## Ergänzung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. Oktober 2013

Beschluss der Vertreterversammlung vom 24./25. August 2013

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird mit Wirkung ab 1. Oktober 2013 wie folgt geändert:

4) Nummer 2.3.1.2 lautet wie folgt:

1) Die Überschrift in Nummer 2.3 lautet wie folgt:

**„2.3 Vergütung und Steuerung für die den Grundbeträgen für laboratoriumsmedizinische Leistungen (Grundbetrag „Labor“) und dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (Grundbetrag „ärztlicher Bereitschaftsdienst“) unterliegenden Leistungen“**

**„2.3.1.2 Vergütung der Grundleistungen für Laborärzte**

*Die Konsiliar- und Grundpauschalen für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sowie für zur Abrechnung von Kostenerstattungen des Kapitels 32 EBM ermächtigte Laborärzte, Einrichtungen, Krankenhäuser und Institutionen (GOP 12210 und 12220 EBM) werden zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung multipliziert mit einem Anpassungsfaktor in Höhe von 1,4458 aus dem zur Verfügung stehenden Vergütungsvolumen VG2 gemäß 2.2 der Vorgabe Teil E vergütet.“*

2) Nummer 2.3.1 lautet wie folgt:

**„2.3.1 Vergütung der Laborleistungen und -kosten**

*Die Vergütung der Laborleistungen und -kosten nach 2.3.1.1 – 2.3.1.5 erfolgt – in Umsetzung der Vorgabe der KBV gemäß § 87b Abs. 4 SGB V, Teil E – aus dem Vergütungsvolumen, das sich nach Nummer 2.2 dieser Vorgabe – nachstehend „Vorgabe Teil E“ genannt – ergibt. Über- und Unterschreitungen des Vergütungsvolumens werden bei der Kalkulation des nächstmöglichen Quartals berücksichtigt.“*

5) Nummer 2.3.1.3 (alt) wird ersatzlos gestrichen, die Nummern 2.3.1.4 (alt) bis 2.3.1.6 (alt) werden infolgedessen zu Nummern 2.3.1.3 (neu) bis 2.3.1.5 (neu)

3) Nummer 2.3.1.1 lautet wie folgt:

**„2.3.1.1 Vergütung des Laborwirtschaftlichkeitsbonus**

*Die Gebührenordnungsposition 32001 EBM für die wirtschaftliche Erbringung und/oder Veranlassung von Leistungen des Kapitels 32 EBM wird nach Anwendung der Regelungen in den Nummern 1. ff. zu den Abschnitten 32.2 und 32.3 EBM zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung aus dem zur Verfügung stehenden Vergütungsvolumen VG2 gemäß 2.2 der Vorgabe Teil E vergütet.“*

6) Nummer 2.3.1.3 (neu) lautet wie folgt:

*„Die Gebührenordnungspositionen 32025, 32026, 32027, 32035, 32036, 32037, 32038, 32039, 32097 und 32150 werden zum Preis der regionalen Euro-Gebührenordnung aus dem Vergütungsvolumen VG2 vergütet. Die weiteren Laboratoriumsuntersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM werden – sofern diese nicht außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet werden – unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 2.3.1.4 mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung multipliziert mit der bundeseinheitlichen Abstaffelungsquote Q gemäß 1.1.5 der Vorgabe Teil E aus dem Vergütungsvolumen VG2 gemäß 2.2 der Vorgabe Teil E vergütet. Für Abschnitt 32.2 ist die Regelung für Laborgemeinschaften in Nummer 1 Satz 2 zum Abschnitt 32.2 EBM zu berücksichtigen.“*

- 7) Nummer 2.3.1.4.1, letzter Satz (neu) lautet wie folgt:

*„Die in den Budgets enthaltenen Kostenerstattungen sind je Arztpraxis und Abrechnungsquartal nur bis zu einem begrenzten Gesamthonorarvolumen unter Berücksichtigung von Nr. 2.3.1.3 zu vergüten.“*

- 8) Die Überschrift zu Nummer 2.3.1.4.3 (neu) lautet wie folgt:

*„Referenz-Fallwerte für die Ermittlung des Budgets nach 2.3.1.4.2“*

- 9) Nummer 2.3.1.4.4 (neu) lautet wie folgt:

*„Die Kassenärztliche Vereinigung kann darüber hinaus Praxen mit Ärzten aus nicht in 2.3.1.4.3 genannten Arztgruppen einer Referenz-Fallwertgruppe nach 2.3.1.4.3 zuordnen und eine entsprechende Budgetierung nach 2.3.1.4.1 durchführen.“*

- 10) Nummer 2.3.1.4.5 (neu) lautet wie folgt:

*„Die Kassenärztliche Vereinigung kann im Einzelfall oder für die Arztgruppen insgesamt das Budget nach 2.3.1.4.2 erweitern, aussetzen oder bedarfsgerecht anpassen.“*

- 11) Nach Nummer 2.3.1.4.5 wird folgender Text eingefügt:

*„Mit Wirkung zum 1. Quartal 2014 wird die Nr. 2.3.1.4 wie folgt geändert:*

**2.3.1.4 Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei „Nicht-Laborärzten“**

**2.3.1.4.1** Für Vertragsärzte, die zur Abrechnung von Laboratoriumsuntersuchungen berechtigt sind und nicht Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sind (kurz: „Nicht-Laborärzte“) sowie aufgrund der Arztgruppenzugehörigkeit von nachfolgenden Regelungen erfasst werden unterliegen die Kostenerstattungen für spezielle Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM einer fallwertbezogenen Budgetierung. Die in den Budgets enthalte-

nen Kostenerstattungen sind je Arztpraxis und Abrechnungsquartal nur bis zu einem begrenzten Gesamthonorarvolumen unter Berücksichtigung von Nr. 2.3.1.3 zu vergüten.

**2.3.1.4.2** Die Höhe der Budgets ergibt sich aus dem Produkt des für die Arztgruppe vorgegebenen, mit der bundeseinheitlichen Abstufungsquote Q gemäß 1.1.5 der Vorgabe Teil E multiplizierten Referenz-Fallwertes und der Zahl der Behandlungsfälle gemäß § 21 Abs. 1 BMV-Ärzte bzw. § 25 Abs. 1 Arzt-/Ersatzkassenvertrag des Abrechnungsquartals der Arztpraxis.

**2.3.1.4.3** Referenz-Fallwerte für die Ermittlung des Budgets nach 2.3.1.4.2

Arztgruppe	Referenz-Fallwert in Euro
Rheumatologen, Endokrinologen	40,-
Nuklearmediziner, Hämatologen	21,-
Dermatologen, Gynäkologen, Pneumologen, Urologen	4,-

Die Kassenärztliche Vereinigung kann für jede der genannten Arztgruppen einen KV-spezifischen Referenzfallwert festsetzen, maximal jedoch in Höhe des für die jeweilige Arztgruppe genannten Wertes.

Der Referenz-Fallwert einer (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaft, eines Medizinischen Versorgungszentrums und einer Praxis mit angestellten Ärzten wird als Summe der Produkte des relativen Anteils der Fälle eines Arztes in der Arztpraxis und der arztgruppenbezogenen Referenz-Fallwerte der beteiligten Ärzte errechnet. Beteiligte Ärzte, die nicht zur Abrechnung von speziellen Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM berechtigt sind oder der Fallwertsteuerung nicht unterliegen, werden mit einem Referenz-Fallwert von 0 Euro berücksichtigt.

**2.3.1.4.4** Die Kassenärztliche Vereinigung kann darüber hinaus Praxen mit Ärzten aus nicht

in 2.3.1.4.3 genannten Arztgruppen einer Referenz-Fallwertgruppe nach 2.3.1.4.3 zuordnen und eine entsprechende Budgetierung nach 2.3.1.4.1 durchführen.

- 2.3.1.4.5** Die Regelungen nach 2.3.1.4.1 bis 2.3.1.4.3 sind für alle Nicht-Laborärzte verbindlich anzuwenden, es sei denn, betroffene Ärzte weisen der Kassenärztlichen Vereinigung nach, dass sie die Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen erfüllen. In diesem Fall kann die Kassenärztliche Vereinigung das Budget nach 2.3.1.4.1 erweitern, aussetzen oder bedarfsgerecht anpassen

12) Nummer 2.3.1.5 (neu) lautet wie folgt:

**„2.3.1.5 Finanzierung der Leistungen**

*Das Verfahren bei Über- und Unterschreitung des Vergütungsvolumens VG2 durch die Vergütungen nach 2.3.1.1 bis 2.3.1.4 ist durch den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zu bestimmen.“*

13) Nummer 2.3.2 lautet wie folgt:

**„2.3.2 Vergütung und Steuerung von Leistungen des organisierten Notfalldienstes und der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser**

*Leistungen des organisierten Notfalldienstes und der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser während der Zeiten des organisierten Notfalldienstes (mit Ausnahme der Leistungen nach Kap. II.1.2 EBM sowie der Nr. 01411 EBM, soweit diese mittels der Nr. 98998 gekennzeichnet sind) werden aus dem Grundbetrag „ärztlicher Bereitschaftsdienst“ gemäß Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V vergütet. So fern dieser Grundbetrag im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt*

*eine einheitliche Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche.*

*Leistungen nach Kap. II.1.2 EBM sowie der Nr. 01411 EBM, soweit diese mittels der Nr. 98998 gekennzeichnet sind, werden ebenfalls aus dem Grundbetrag „ärztlicher Bereitschaftsdienst“ gemäß Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V vergütet, jedoch immer zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung.*

*Der Grundbetrag „ärztlicher Bereitschaftsdienst“ gemäß Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V wird getrennt für die beiden o. g. Leistungsbereiche ermittelt und zur Verfügung gestellt.“*

14) Die Überschrift in Nummer 2.4 lautet wie folgt:

**„2.4 Vergütung und Steuerung von Leistungen im Vorwegabzug nach Aufteilung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung auf die Versorgungsebenen, sowie der versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge“**

15) Nummer 2.4.3 wird ersatzlos gestrichen.

16) Nummer 2.4.4 (alt) wird zu Nummer 2.4.3 (neu) und erhält folgenden Wortlaut:

**„2.4.3 Vergütung der ermächtigten Krankenhausärzte, ermächtigter Krankenhäuser, Einrichtungen und Institutionen sowie Arztgruppen ohne Regelleistungsvolumen**

*Die Vergütung der von ermächtigten Krankenhausärzten sowie ermächtigten Krankenhäusern, Einrichtungen und Institutionen, soweit diese keinen Regelleistungsvolumen unterliegen (s. Nr. 2.1, 2. Absatz), erfolgt aus dem Vergütungsvolumen gemäß Nr. 3.1.2, achter und zehnter Spiegelstrich. Den erbrachten Leistungen steht deren im Vorjahresquartal anerkannter und mit dem Punktwert von 0,035048 € sowie etwaigen Anpassungsfaktoren gem. § 87a SGBV, die sich*

aus dem Honorarvertrag 2013 ergeben, multiplizierter Leistungsbedarf in vollem Umfang (100 %) zur Verfügung. Sofern dieses Honorarvolumen im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche. Dies gilt auch für Arztgruppen ohne Regelleistungsvolumen.

Für die Honorierung der von

- Psychologischen Psychotherapeuten
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- anderen ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Vertragsärzten gemäß den Kriterien der Bedarfsplanungsrichtlinien

erbrachten Leistungen (mit Ausnahme der probatorischen Sitzungen nach der GOP 35150 inkl. Suffix und der Leistungen des Kapitels 35.2 EBM) steht deren im Vorjahresquartal anerkannter und mit dem Punktwert von 0,035048 € sowie etwaigen Anpassungsfaktoren gem. § 87a SGBV, die sich aus dem Honorarvertrag 2013 ergeben, multiplizierter Leistungsbedarf in vollem Umfang (100 %) zur Verfügung. Sofern dieses Honorarvolumen im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche.

Die Vergütung erfolgt ebenfalls aus dem Vergütungsvolumen gem. Nr. 3.1.2, achter und zehnter Spiegelstrich.

17) Nummer 2.4.5 (alt) wird zu Nummer 2.4.4 (neu).

18) Nach Nummer 2.4.4 (neu) wird eine weitere Nummer 2.4.5 (neu) wie folgt eingefügt:

**„2.4.5 Vergütung technischer Leistungen der Humangenetik (genetisches Labor) GOP 11320 bis 11322 und Abschnitt 11.4**

Die Vergütung der technischen Leistungen der Humangenetik (GOP 11320 bis 11322 und Abschnitt 11.4 EBM) erfolgt aus dem Grundbetrag „genetisches Labor“, welcher sich gemäß Teil G der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V ergibt. Sofern dieser Grundbetrag im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine für den jeweiligen Versorgungsbereich einheitliche Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche.“

19) Nach Nummer 2.4.6 wird folgende Nummer 2.4.7 eingefügt:

**„2.4.7 Vergütung der Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung „PFG“**

Die Vergütung im fachärztlichen Versorgungsbereich für die Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung erfolgt aus dem Grundbetrag „PFG“, welcher sich gemäß Teil H der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V ergibt. Sofern dieser Grundbetrag im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine einheitliche Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche.“

20) Nummer 3.1.1 lautet wie folgt:

**„3.1.1 Versorgungsbereichsspezifisches Verteilungsvolumen (hausärztlicher und fachärztlicher Grundbetrag)**

Die zutreffende kassenübergreifende unbereinigte morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V ohne die im Honorarvertrag 2013 unter der entsprechenden Ziffer vereinbarten Einzelleistungen mit einer Vergütung außerhalb der MGV stellt die Ausgangsgröße für die Ermittlung und Festsetzung der Regelleistungsvolumen und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen dar. Diese Ausgangsgröße wird auf den haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich gemäß Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

gem. § 87b Abs. 4 SGB V verteilt. Es entsteht jeweils ein haus- bzw. fachärztlicher Grundbetrag.“

21) Nummer 3.1.2 lautet wie folgt:

**„3.1.2 Versorgungsbereichsspezifisches RLV-Verteilungsvolumen**

Für den jeweiligen Versorgungsbereich wird aus dem haus- bzw. fachärztlichen Grundbetrag als weitere Ausgangsgröße das versorgungsbereichsspezifische RLV-Verteilungsvolumen

- unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V,
- unter Abzug der Rückstellungen gem. Teil G Beschluss gemäß § 87b Abs. 4 Satz 2 SGB V zu den Grundsätzen zur Bildung von Rückstellungen nach § 87b Abs. 3 Satz 5 SGB V,
- unter Abzug der Vergütung für pathologische Leistungen des Kapitels 19 EBM als Überweisungsfälle zur Durchführung von Probenuntersuchungen,
- unter Abzug der Vergütung für innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanzierten Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM und den Fernpauschalen nach GOP 94226 und 94232,
- unter Abzug der zu erwartenden Zahlungen für den Aufschlag bei Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Arztpraxen mit angestellten Ärzten,
- unter Abzug von 2 % des versorgungsbereichsspezifischen Verteilungsvolumens für abgestaffelt zu vergütenden Leistungen sowie
- unter Abzug des nach Nr. 4. vereinbarten Vergütungsvolumens.
- unter Abzug der zu erwartenden Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte, ermächtigte Krankenhäuser, Einrichtungen und Institutionen, die kein Regelleistungsvolumen erhalten.
- unter Abzug der zu erwartenden Vergütung für die Gebührenordnungs-

positionen 01410, 01413 und 01415

- sowie unter Abzug der zu erwartenden Vergütung für Arztgruppen ohne RLV
- unter Abzug der Rückstellung nach 6.1

unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Teil B der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V gebildet.“

22) Nummer 3.1.3 lautet wie folgt:

**„3.1.3 Arztgruppenspezifisches Verteilungsvolumen**

Das versorgungsbereichsspezifische RLV-Verteilungsvolumen wird jeweils auf die entsprechenden Arztgruppen gemäß Anlage 1 zum vorliegenden HVM verteilt. Es entsteht jeweils ein arztgruppenspezifisches Verteilungsvolumen.“

23) Nummer 3.2.1 wird nach dem 1. Absatz um einen weiteren Absatz wie folgt ergänzt:

„Steigt die RLV-relevante Fallzahl im aktuellen Abrechnungsquartal bei einer RLV-Gruppe in der hausärztlichen Versorgungsebene gegenüber der zur Fallwertberechnung herangezogenen RLV-relevanten Fallzahl aus dem Vorjahresquartal um mehr als 2,00 % (gerundet auf zwei Nachkommastellen) an, so wird der für die Echtabrechnung verwendete RLV-Fallwert auf Basis der aktuellen RLV-relevanten Fallzahl für diese RLV-Gruppe neu berechnet und angewendet.“

24) Nummer 3.2.3 wird ersatzlos gestrichen.

25) Nummer 3.5, 2. Absatz, 6. Spiegelstrich lautet wie folgt:

„– der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit in einem Planungsbereich, der für diese Arztgruppe von Unterversorgung betroffen bzw. von Unterversorgung bedroht ist und in dem die Sicherstellung der medizinischen Versorgung – auch nach Anwendung der Regelung gemäß , Nr. 3.2.1, dritter Absatz, Satz 2 – nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist.“

26) Die Nummer 5 (alt) wird zu Nummer 4 (neu), die Nummern 5.1 (alt) bis 5.10 (alt) werden zu Nummern 4.1 (neu) bis 4.10 (neu).

27) In Nummer 4.4 (neu) wird in Satz 1 der bisherige Verweis auf „Nr.5.3“ durch „Nr. 4.3“ ersetzt.

28) Nummer 4.5 (neu) lautet wie folgt:

**„Ermittlung des Bereinigungsvolumens der RLV-Gruppe aufgrund des bereinigten RLV-Fallwertes**

*Sofern der bereinigte Fallwert nach Nr. 4.4 den unbereinigten Fallwert nach Nr. 4.3 um weniger als 2,5 % unterschreitet, wird das gesamte RLV-Bereinigungsvolumen vom jeweiligen unbereinigten RLV-Verteilungsvolumen, welches im aktuellen Quartal zur Berechnung der RLV-Fallwerte zur Verfügung steht, abgezogen.*

*Unterschreitet der bereinigte Fallwert nach Nr. 4.4 den unbereinigten Fallwert nach Nr. 4.3 um mehr als 2,5%, dann wird nur das RLV-Bereinigungsvolumen bis zum Erreichen der 2,5 % vom jeweiligen unbereinigten RLV-Verteilungsvolumen, welches im aktuellen Quartal zur Berechnung der RLV-Fallwerte zur Verfügung steht, abgezogen,“*

29) In Nummer 4.6 (neu) wird in Satz 1 der bisherige Verweis auf „Nr.5.5“ durch „Nr. 4.5“ ersetzt.

30) In Nummer 4.7 (neu) wird in Satz 1 der bisherige Verweis auf „Nr.5.6“ durch „Nr. 4.6“ ersetzt.

31) In Nummer 4.9 (neu) wird der bisherige Verweis auf „Nr.5.8“ durch „Nr. 4.8“ ersetzt.

32) In Nummer 4.10 (neu) wird der bisherige Verweis auf „Nr. 5.2“ durch „Nr. 4.2“ ersetzt.

33) Die Nummer 6 (alt) wird zu Nummer 5 (neu), die Nummern 6.1 (alt) und 6.2 (alt) werden zu Nummern 5. 1 (neu) und 5.2 (neu).

34) Die übrigen Regelungen – insbesondere die Anlagen – bleiben unverändert.

# Honorarverteilungsmaßstab (HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Stand: ~~25. Mai 2013~~ 24./25. August 2013, gültig ab: 01. Januar Oktober 2013

Regelung gemäß den Beschlüssen der Vertreterversammlung

vom ~~23. Februar 2013~~ 24./25. August 2013

## Lesefassung mit Änderungen

Auf der Grundlage des § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V und der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hat die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen nachstehenden Verteilungsmaßstab für die Vergütung von Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung beschlossen:

### Präambel

Auf der Basis des § 87b SGB V und insbesondere der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V in der jeweils gültigen Fassung wird das folgende Verfahren zur Verteilung des Ausgabenvolumens gem. § 87 d Abs. 4 Satz 2 SGB V sowie zur Berechnung und Anpassung der Regelleistungsvolumen und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen gemäß § 87b Abs. 4 Satz 1 SGB V festgelegt.

Ausgangsgröße der Honorarverteilung ist die jeweils für das Abrechnungsquartal von den Krankenkassen mit befreiender Wirkung zu entrichtende morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V.

## 1. Grundsätze der Vergütung

### 1.1 Vergütung für vertragsärztliche Leistungen

Die Vergütung der Ärzte erfolgt auf der Basis der gemäß § 87a Abs. 2 Satz 5 SGB V zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen regionalen Euro-Gebührenordnung.

Zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der vertragsärztlichen Tätigkeit wird je Quartal und Arztpraxis eine abrechenbare Menge vertragsärztlicher Leistungen vorgegeben (Regelleistungsvolumen (RLV)), die mit den in der Euro-Gebührenordnung gemäß

§ 87 a Abs. 2 SGB V enthaltenen Preisen zu vergütet ist. Davon ausgenommen sind die im Honorarvertrag 201 unter der entsprechen den Ziffer vereinbarten Einzelleistungen mit einer Vergütung außerhalb der MGV.

Wenn eine Arztpraxis die in Ziffer 3.3 i. V. m. Anlage 2 zum vorliegenden HVM genannten Voraussetzungen erfüllt, kann unter Beachtung der Abrechnungsbestimmungen des EBM die Arztpraxis weitere vertragsärztliche Leistungen in qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) abrechnen, die mit den in der Euro-Gebührenordnung gemäß § 87a Abs. 2 SGB V enthaltenen Preisen zu vergütet sind (s. Anlage 2 zum vorliegenden HVM).

Der abgestaffelte Preis für die das Regelleistungsvolumen und die qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen überschreitenden Leistungen ergibt sich aus den Vorgaben der KBV gem. § 87b Abs. 4 Satz 1 SGB V in der jeweils gültigen Fassung. Der sich so ergebende Punktwert darf den festgelegten Orientierungspunktwert in Höhe von 0,035048 € nicht übersteigen.

Zusätzlich werden weitere Leistungen als sog. „freie Leistungen“ oder „freie Leistungskomplexe“ innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, aber außerhalb der RLV bzw. QZV – ggf. quotiert – vergütet (s. u. Nr. 3.4)

Die Anlage 2 zum vorliegenden HVM kann erforderlichenfalls durch den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen angepasst werden.

<b>1.2</b>	<b>Ermittlung</b>	<p>quartal / Zahl der Behandlungsfälle gemäß Nr. 2.5, Satz 1 im Abrechnungsquartal) – 1) * 100</p>
<b>1.2.1</b>	<b>Quartalsbezug</b>	<p>Zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung in Berufsausübungsgemeinschaften wird das praxisbezogene Regelleistungsvolumen</p>
	<p>Die Regelleistungsvolumen und die qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen werden quartalsbezogen nach Maßgabe der Nrn. 2. und 3. für das jeweilige Abrechnungsquartal ermittelt.</p>	
<b>1.2.2</b>	<b>Arztbezug</b>	<p>a) bei nicht standortübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften, standortgleichen Teilen von Berufsausübungsgemeinschaften und Praxen mit angestellten Ärzten um 10 % erhöht</p> <p>b) bei ausschließlich standortübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften und Praxen mit angestellten Ärzten um 10 % erhöht, soweit ein Kooperationsgrad von mindestens 10 % erreicht wird.</p>
	<p>Die Regelleistungsvolumen und die qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen werden nach Maßgabe der Nrn. 2. und 3. je Arzt ermittelt. Für Vertragsärzte, die außer in ihrer Arztpraxis auch in einer oder mehreren Teilberufsausübungsgemeinschaften tätig sind, wird ein gesamtes Regelleistungsvolumen für die vom jeweiligen Vertragsarzt in der Arztpraxis und in der(n) Teilberufsausübungsgemeinschaft(en) erbrachten Leistungen ermittelt.</p>	
<b>1.2.3</b>	<b>Tätigkeitsumfang</b>	<p>Die Zuschläge nach a) und b) werden aus dem Vergütungsvolumen gemäß 3.1.2, 5. Spiegelstrich vergütet.</p> <p>Grundlage für die Ermittlung des Zuschlages ist der Status der Praxis im aktuellen Abrechnungsquartal. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der Zulassungsumfang der BAG mindestens 1,5 ist.</p> <p>Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.</p>
	<p>Bei der Ermittlung des Regelleistungsvolumens und ggf. der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen eines Arztes ist der Umfang seiner Tätigkeit lt. Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen. Für Ärzte, die ihre Tätigkeit in mehreren Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnungen ausüben, bestimmt sich die Ermittlung des Regelleistungsvolumens nach dem Schwerpunkt der Praxis tätigkeit.</p>	
<b>1.3</b>	<b>Zuweisung</b>	<b>1.3.2</b>
	<b>Arztpraxisbezogene Zuweisung der Regelleistungsvolumen</b>	<b>Arztbezogene Zuweisung qualifikationsgebundener Zusatzvolumen</b>
	<p>Die Zuweisung der Regelleistungsvolumen erfolgt praxisbezogen. Dabei ergibt sich die Höhe des Regelleistungsvolumens einer Arztpraxis aus der Addition der Regelleistungsvolumen je Arzt, die in der Arztpraxis tätig sind (Arztfall). Soweit im Folgenden der Kooperationsgrad berücksichtigt wird, ist dieser wie folgt definiert: Kooperationsgrad (KG) je Abrechnungsquartal in Prozent = ((RLV-relevante Arztfallzahl der Arztpraxis im Abrechnungs-</p>	<p>Die Zuweisung der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen erfolgt praxisbezogen, wenn mindestens einer der Ärzte, die in der Arztpraxis tätig sind, über die Voraussetzung gemäß Ziffer 3.3 i. V. m. Anlage 2 zum vorliegenden HVM für das jeweilige qualifikationsgebundene Zusatzvolumen verfügt. Dabei ergibt sich die Höhe des jeweiligen qualifikationsgebundenen Zusatzvolumens aus der Addition der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen je zur Abrechnung der entsprechenden Leistungen berechtigtem Arzt (unabhängig vom Zulassungsstatus), der in der Arztpraxis tätig ist.</p>

## 1.4 Abrechnung

Den einer Arztpraxis zugewiesenen Regelleistungsvolumen und ggf. zugewiesenen qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen steht die in der Arztpraxis abgerechnete Leistungsmenge insgesamt gegenüber, d. h. sofern das einer Arztpraxis zugewiesene Regelleistungsvolumen nicht ausgeschöpft ist, kann das noch zur Verfügung stehende Honorarvolumen mit Leistungen aus dem zugewiesenen qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen ausgefüllt werden und umgekehrt. Es sind auch die Leistungen zu berücksichtigen, die von den beteiligten Vertragsärzten ggf. in Teilberufsausübungsgemeinschaften erbracht werden.

## 2. Benennung der Ärzte, Leistungen und Fälle, die von der Steuerung durch Regelleistungsvolumen und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen erfasst sind

### 2.1 Ärzte und Arztgruppen

Regelleistungsvolumen kommen für Ärzte der in Anlage 1 zum vorliegenden HVM genannten Arztgruppen zur Anwendung. Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen bzw. „freie Leistungen“ (Nr. 1.1, 5. Absatz) kommen für die in Anlage 2 zum vorliegenden HVM aufgeführten Arztgruppen und Leistungen zur Anwendung.

Ermächtigte Krankenhausärzte sowie ermächtigte Krankenhäuser, Einrichtungen und Institutionen erhalten grundsätzlich ein Regelleistungsvolumen nach dem mit der Ermächtigung begründeten Versorgungsauftrag, es sei denn, die Ermächtigung ist auf wenige Einzelleistungen begrenzt oder die Partner der Gesamtverträge haben gleichwertige andere Maßnahmen zur Steuerung der Leistungen für ermächtigte Krankenhausärzte sowie ermächtigte Krankenhäuser, Einrichtungen oder Institutionen vereinbart. Die im zuletzt genannten Fall erforderliche Entscheidung trifft der Vorstand der KV Hessen.

## 2.2 Leistungen, Leistungsarten und Kosten erstattungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

Die Leistungen, Leistungsarten und Kosten erstattungen nach Teil A Ziffer 2.2.1 Punkte 1-18 des Beschlusses des Bewertungsausschusses vom 22. Oktober 2012, 288. Sitzung, sowie die im Honorarvertrag 2013 unter der entsprechenden Ziffer vereinbarten Einzelleistungen mit einer Vergütung außerhalb der MGV unterliegen nicht der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

## 2.3 Vergütung und Steuerung für die den Grundbeträgen für laboratoriumsmedizinische Leistungen (Grundbetrag „Labor“) und dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (Grundbetrag „ärztlicher Bereitschaftsdienst“) unterliegenden von Leistungen im Vorwegabzug vor Aufteilung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung auf die Versorgungsebenen

### 2.3.1 Vergütung der Laborleistungen und -kosten

Die Vergütung der Laborleistungen und -kosten nach 2.3.21.1 – 2.3.12.5 erfolgt – in Umsetzung der Vorgabe der KBV gemäß § 87b Abs. 4 SGB V, Teil E – aus dem Vergütungsvolumen, das sich nach Ziffer 2.32 dieser Vorgabe – nachstehend „Vorgabe Teil E“ genannt – ergibt. Über- und Unterschreitungen des Vergütungsvolumens werden bei der Kalkulation des nächstmöglichen Quartals berücksichtigt.

### 2.3.1.1 Vergütung des Laborwirtschaftlichkeitsbonus

Die Gebührenordnungsposition 32001 EBM für die wirtschaftliche Erbringung und/oder Veranlassung von Leistungen des Kapitels 32 EBM wird nach Anwendung der Regelungen in den Ziffern 1. ff. zu den Abschnitten 32.2 und 32.3 EBM zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung aus dem zur Verfügung stehenden Vergütungsvolumen VG<sub>32</sub> gemäß 2.32 der Vorgabe Teil E vergütet.

### 2.3.1.2 Vergütung der Grundleistungen für Laborärzte

Die Konsiliar- und Grundpauschalen für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sowie für zur Abrechnung von Kostenerstattungen des Kapitels 32 EBM ermächtigte Laborärzte, Einrichtungen, Krankenhäuser und Institutionen (GOP 12210 und 12220 EBM) werden zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung multipliziert mit einem Anpassungsfaktor in Höhe von 1,4458 aus dem zur Verfügung stehenden Vergütungsvolumen VG<sub>32</sub> gemäß 2.23 der Vorgabe Teil E vergütet.

### 2.3.1.3 Vergütung der Laborversandpauschale

~~Die Kostenpauschale 40100 für Versandmaterial, Versandgefäße usw. sowie für die Versendung bzw. den Transport von Untersuchungsmaterial, ggf. auch von infektiösem Untersuchungsmaterial, einschließlich der Kosten für die Übermittlung von Untersuchungsergebnissen der Laboratoriumsdiagnostik, ggf. einschließlich der Kosten für die Übermittlung der Gebührenordnungspositionen und der Höhe der Kosten überwiesener kurativer ambulanter Auftragsleistungen des Abschnitts 32.3 EBM werden zum Preis der regionalen Euro-Gebührenordnung aus dem Vergütungsvolumen VG<sub>3</sub> gemäß 2.3 der Vorgabe Teil E vergütet.~~

### 2.3.1.43 Vergütung der Laboratoriumsuntersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM

Die Gebührenordnungspositionen 32025, 32026, 32027, 32035, 32036, 32037, 32038, 32039, 32097 und 32150 werden zum Preis der regionalen Euro-Gebührenordnung aus dem Vergütungsvolumen VG<sub>32</sub> vergütet. Die weiteren Laboratoriumsuntersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM werden – sofern diese nicht außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet werden – unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 2.3.21.54 mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung multipliziert mit der bundeseinheit-

liche Abstufungsquote Q gemäß 1.21.45 der Vorgabe Teil E aus dem Vergütungsvolumen VG<sub>32</sub> gemäß 2.32 der Vorgabe Teil E vergütet. Für Abschnitt 32.2 ist die Regelung für Laborgemeinschaften in Ziffer 1 Satz 2 zum Abschnitt 32.2 EBM zu berücksichtigen.

### 2.3.1.45 Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei „Nicht-Laborärzten“

**2.3.1.54.1** Für Vertragsärzte, die zur Abrechnung von Laboratoriumsuntersuchungen berechtigt sind und nicht Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sind (kurz: „Nicht-Laborärzte“) sowie aufgrund der Arztgruppenzugehörigkeit von nachfolgenden Regelungen erfasst werden unterliegen die Kostenerstattungen für spezielle Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM einer fallwertbezogenen Budgetierung. Die in den Budgets enthaltenen Kostenerstattungen sind je Arztpraxis und Abrechnungsquartal nur bis zu einem begrenzten Gesamthonorarvolumen unter Berücksichtigung von Nr. 2.3.21.43 zu vergüten.

**2.3.1.54.2** Die Höhe der Budgets ergibt sich aus dem Produkt des für die Arztgruppe vorgegebenen, mit der bundeseinheitlichen Abstufungsquote Q gemäß 1.2.4 der Vorgabe Teil E multiplizierten Referenz-Fallwertes und der Zahl der Behandlungsfälle gemäß § 21 Abs. 1 BMV-Ärzte bzw. § 25 Abs. 1 Arzt-/Ersatzkassenvertrag des Abrechnungsquartals der Arztpraxis.

### 2.3.1.54.3 Referenz-Fallwerte für die Ermittlung des Budgets nach 2.3.21.54.2

Arztgruppe	Referenz-Fallwert in Euro
Rheumatologen, Endokrinologen	40,-
Nuklearmediziner, Hämatologen	21,-
Dermatologen, Gynäkologen, Pneumologen, Urologen	4,-

Der Referenz-Fallwert einer (Teil-)Berufsaus-

Übungsgemeinschaft, eines Medizinischen Versorgungszentrums und einer Praxis mit angestellten Ärzten wird als Summe der Produkte des relativen Anteils der Fälle eines Arztes in der Arztpraxis und der arztgruppenbezogenen Referenz-Fallwerte der beteiligten Ärzte errechnet. Beteiligte Ärzte, die nicht zur Abrechnung von speziellen Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM berechtigt sind oder der Fallwertsteuerung nicht unterliegen, werden mit einem Referenz-Fallwert von 0 Euro berücksichtigt.

**2.3.1.45.4** Die Kassenärztliche Vereinigung kann darüber hinaus Praxen mit Ärzten aus nicht in 2.3.12.45.3 genannten Arztgruppen einer Referenz-Fallwertgruppe nach 2.3.21.54.3 zuordnen und eine entsprechende Budgetierung nach 2.3.21.54.1 durchführen.

**2.3.1.45.5** Die Kassenärztliche Vereinigung kann im Einzelfall oder für die Arztgruppen insgesamt das Budget nach 2.3.21.54.2 erweitern, aussetzen oder bedarfsgerecht anpassen.

**Mit Wirkung zum 1. Quartal 2014 wird die Nr. 2.3.1.4 wie folgt geändert:**

**2.3.1.4 Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei „Nicht-Laborärzten“**

**2.3.1.4.1 Für Vertragsärzte, die zur Abrechnung von Laboratoriumsuntersuchungen berechtigt sind und nicht Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sind (kurz: „Nicht-Laborärzte“) sowie aufgrund der Arztgruppenzugehörigkeit von nachfolgenden Regelungen erfasst werden unterliegen die Kostenerstattungen für spezielle Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM einer fallwertbezogenen Budgetierung. Die in den Budgets enthaltenen Kostenerstattungen sind je Arztpraxis und Abrechnungsquartal nur bis zu einem begrenzten Gesamthonorarvolumen unter Berücksichtigung von Nr. 2.3.1.3 zu vergüten.**

**2.3.1.4.2 Die Höhe der Budgets ergibt sich aus dem Produkt des für die Arztgruppe vorgegebenen, mit der bundeseinheitlichen**

**Abstaffelungsquote Q gemäß 1.1.5 der Vorgabe Teil E multiplizierten Referenz-Fallwertes und der Zahl der Behandlungsfälle gemäß § 21 Abs. 1 BMV-Ärzte bzw. § 25 Abs. 1 Arzt-/Ersatzkassenvertrag des Abrechnungsquartals der Arztpraxis.**

**2.3.1.4.3 Referenz-Fallwerte für die Ermittlung des Budgets nach 2.3.1.4.2**

Arztgruppe	Referenz-Fallwert in Euro
Rheumatologen, Endokrinologen	40,-
Nuklearmediziner, Hämatologen	21,-
Dermatologen, Gynäkologen, Pneumologen, Urologen	4,-

**Die Kassenärztliche Vereinigung kann für jede der genannten Arztgruppen einen KV-spezifischen Referenzfallwert festsetzen, maximal jedoch in Höhe des für die jeweilige Arztgruppe genannten Wertes.**

**Der Referenz-Fallwert einer (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaft, eines Medizinischen Versorgungszentrums und einer Praxis mit angestellten Ärzten wird als Summe der Produkte des relativen Anteils der Fälle eines Arztes in der Arztpraxis und der arztgruppenbezogenen Referenz-Fallwerte der beteiligten Ärzte errechnet. Beteiligte Ärzte, die nicht zur Abrechnung von speziellen Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM berechtigt sind oder der Fallwertsteuerung nicht unterliegen, werden mit einem Referenz-Fallwert von 0 Euro berücksichtigt.**

**2.3.1.4.4 Die Kassenärztliche Vereinigung kann darüber hinaus Praxen mit Ärzten aus nicht in 2.3.1.4.3 genannten Arztgruppen einer Referenz-Fallwertgruppe nach 2.3.1.4.3 zuordnen und eine entsprechende Budgetierung nach 2.3.1.4.1 durchführen.**

**2.3.1.4.5 Die Regelungen nach 2.3.1.4.1 bis 2.3.1.4.3 sind für alle Nicht-Laborärzte**

verbindlich anzuwenden, es sei denn, betroffene Ärzte weisen der Kassenärztlichen Vereinigung nach, dass sie die Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen erfüllen. In diesem Fall kann die Kassenärztliche Vereinigung das Budget nach 2.3.1.4.1 erweitern, aussetzen oder bedarfsgerecht anpassen

### 2.3.1.65 Finanzierung der Leistungen

Das Verfahren bei Über- und Unterschreitung des Vergütungsvolumens VG2 durch die Vergütungen nach 2.3.21.1 bis 2.3.21.54 ist durch den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zu bestimmen.

### 2.3.2 Vergütung und Steuerung von Leistungen des organisierten Notfalldienstes und der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser

Leistungen des organisierten Notfalldienstes und der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser während der Zeiten des organisierten Notfalldienstes (mit Ausnahme der Leistungen nach Kap. II.1.2 EBM sowie der Nr. 01411 EBM, soweit diese mittels der Nr. 98998 gekennzeichnet sind) werden aus dem ~~Vergütungsvolumen Grundbetrag „ärztlicher Bereitschaftsdienst“ gemäß Schritt 19 zu Anhang gemäß~~ Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V vergütet. ~~Für die Honorierung dieser Leistungen steht deren im Vorjahresquartal anerkannter und mit dem Punktwert von 0,035048 € sowie etwaigen Anpassungsfaktoren gem. § 87a SGBV, die sich aus dem Honorarvertrag 2013 ergeben, multiplizierter Leistungsbedarf in vollem Umfang (100 %) zur Verfügung. Sofern dieser Honorarvolumen Grundbetrag~~ im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine einheitliche Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche.

Leistungen nach Kap. II.1.2 EBM sowie der Nr. 01411 EBM, soweit diese mittels der Nr. 98998 gekennzeichnet sind, werden **eben-**

**falls aus dem Grundbetrag „ärztlicher Bereitschaftsdienst“ gemäß Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V vergütet, jedoch** hiervon ~~abweichend~~ immer zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet. ~~Über und Unterschreitungen im Vergleich zu dem für die Vergütung der vorstehend genannten Leistungen im Vorjahresquartal tatsächlich aufgewendeten und unter Berücksichtigung des Punktwertes i. H. v. 0,035048 € sowie mit etwaigen Anpassungsfaktoren gem. § 87a SGBV, die sich aus dem Honorarvertrag 2013 ergeben, multipliziertem angepassten Honorarvolumen werden auf das Folgequartal vorgetragen und dann mit der Gesamtvergütung verrechnet.~~

**Der Grundbetrag „ärztlicher Bereitschaftsdienst“ gemäß Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V wird getrennt für die beiden o. g. Leistungsbe- reiche ermittelt und zur Verfügung gestellt.**

### 2.3.3 Strukturfonds gem. § 105 Abs. 1a SGB V

Zur Finanzierung von Fördermaßnahmen nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds) wird ein Anteil von 0,1 % der nach § 87a Absatz 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung gestellt.

### 2.4 Vergütung und Steuerung von Leistungen im Vorwegabzug nach Aufteilung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung auf die Versorgungsebenen, sowie der versorgungsbereichsspezifischen Grundbeträge

#### 2.4.1 Vergütung und Steuerung pathologischer Leistungen des Kapitels 19 EBM bei Probeneinsendungen

Pathologische Leistungen des Kapitels 19 EBM werden aus dem Vergütungsvolumen gemäß Nr. 3.1.2, dritter Spiegelstrich vergütet, sofern sie zur Durchführung ausschließlich von Probenuntersuchungen überwiesen werden. Für die Honorierung der vorstehend genannten Leistungen steht deren im Vorjah-

resquartal anerkannter und mit dem Punktwert von 0,035048 € sowie etwaigen Anpassungsfaktoren gem. § 87a SGBV, die sich aus dem Honorarvertrag 2013 ergeben, multiplizierter Leistungsbedarf in vollem Umfang (100 %) zur Verfügung. Sofern dieses Honorarvolumen im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine für den jeweiligen Versorgungsbereich einheitliche Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche .

#### 2.4.2 Vergütung und Steuerung der Kostenpauschalen gemäß Kapitel 40 EBM

Die innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanzierten Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM, sowie die Fernpauschalen nach GOP 94226 und 94232 werden aus dem Vergütungsvolumen gemäß Nr. 3.1.2, vierter Spiegelstrich zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung vergütet. Über- und Unterschreitungen im Vergleich zu dem für die Vergütung der vorstehend genannten Kostenpauschalen im Vorjahresquartal tatsächlich aufgewendeten Honorarvolumen zzgl. etwaiger Anpassungen durch Erhöhung OPW werden auf das Folgequartal vorgetragen und dann mit der Gesamtvergütung verrechnet.

#### 2.4.3 Vergütung und Steuerung humangenetischer Leistungen des Kapitels 11 EBM bei Probeneinsendungen

~~Humangenetische Leistungen des Kapitels 11 EBM werden aus dem Vergütungsvolumen gem. Nr. 3.1.2, 8. Spiegelstrich vergütet, sofern sie zur Durchführung ausschließlich von Probenuntersuchungen überwiesen werden. Für die Honorierung der vorstehend genannten Leistungen steht deren im Vorjahresquartal anerkannter und mit dem Punktwert von 0,035048 € sowie etwaigen Anpassungsfaktoren gem. § 87a SGBV, die sich aus dem Honorarvertrag 2013 ergeben, multiplizierter Leistungsbedarf in vollem Umfang (100 %) zur Verfügung. Sofern dieses Honorarvolumen im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine für den jeweiligen Versorgungsbereich einheitliche Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche.~~

#### 2.4.43 Vergütung der ermächtigten Krankenhausärzte, ermächtigter Krankenhäuser, Einrichtungen und Institutionen sowie Arztgruppen ohne Regelleistungsvolumen

~~Für die Honorierung~~ **Vergütung** der von ermächtigten Krankenhausärzten sowie ermächtigten Krankenhäusern, Einrichtungen und Institutionen, soweit diese keinen Regelleistungsvolumen unterliegen (s. Nr. 2.1, 2. Absatz), **erfolgt aus dem Vergütungsvolumen gemäß Nr. 3.1.2, achter und zehnter Spiegelstrich. Den** erbrachten Leistungen steht deren im Vorjahresquartal anerkannter und mit dem Punktwert von 0,035048 € sowie etwaigen Anpassungsfaktoren gem. § 87a SGBV, die sich aus dem Honorarvertrag 2013 ergeben, multiplizierter Leistungsbedarf in vollem Umfang (100 %) zur Verfügung. Sofern dieses Honorarvolumen im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche. Dies gilt auch für Arztgruppen ohne Regelleistungsvolumen.

Für die Honorierung der von

- Psychologischen Psychotherapeuten
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- anderen ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Vertragsärzten gemäß den Kriterien der Bedarfsplanungsrichtlinien

erbrachten Leistungen (mit Ausnahme der probatorischen Sitzungen nach der GOP 35150 inkl. Suffix und der Leistungen des Kapitels 35.2 EBM) steht deren im Vorjahresquartal anerkannter und mit dem Punktwert von 0,035048 € sowie etwaigen Anpassungsfaktoren gem. § 87a SGBV, die sich aus dem Honorarvertrag 2013 ergeben, multiplizierter Leistungsbedarf in vollem Umfang (100 %) zur Verfügung. Sofern dieses Honorarvolumen im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche.

Die Vergütung erfolgt ebenfalls aus dem Vergütungsvolumen gem. Nr. 3.1.2, achter und zehnter Spiegelstrich.

2.4.7

Vergütung der Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung „PFG“

Die Vergütung im fachärztlichen Versorgungsbereich für die Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung erfolgt aus dem Grundbetrag „PFG“, welcher sich gemäß Teil H der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V ergibt. Sofern dieser Grundbetrag im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine einheitliche Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche.

#### 2.4.54 Haus- und Heimbefuche

Die Haus- und Heimbefuche nach der GOP 01410, 01413 und 01415 EBM werden aus dem Vergütungsvolumen gem. Nr. 3.1.2, 9. Spiegelstrich vergütet. Für die Honorierung der vorstehend genannten Leistungen steht deren im Vorjahresquartal anerkannter und mit dem Punktwert von 0,035048 € sowie etwaigen Anpassungsfaktoren gem. § 87a SGBV, die sich aus dem Honorarvertrag 2013 ergeben, multiplizierter Leistungsbedarf in vollem Umfang (100 %) zur Verfügung. Sofern dieses Honorarvolumen im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine für den jeweiligen Versorgungsbereich einheitliche Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche.

2.5

Für Regelleistungsvolumina, qualifikationsgebundene Zusatzvolumen relevante Fälle

Für Regelleistungsvolumina, qualifikationsgebundene Zusatzvolumen relevante Fälle sind kurativ-ambulante Behandlungsfälle gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 BMV-Ä bzw. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 EKV, ausgenommen Notfälle im organisierten Notfalldienst („Bereitschaftsdienst“) (Muster 19a der Vordruckvereinbarung) und Überweisungsfälle zur Durchführung ausschließlich von Probenuntersuchungen oder zur Befundung von dokumentierten Untersuchungsergebnissen und Fälle, in denen ausschließlich Leistungen und Kostenerstattungen, die gemäß Nrn. 2.2 bis 2.4 nicht dem Regelleistungsvolumen und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen unterliegen, abgerechnet werden.

Zur Umsetzung des Arztbezuges gemäß Nr. 1.2.2 ist die Bemessung des Regelleistungsvolumens mit den RLV-Fällen vorgegeben.

#### 2.4.5 Vergütung technischer Leistungen der Humangenetik (genetisches Labor) GOP 11320 bis 11322 und Abschnitt 11.4

Die Vergütung der technischen Leistungen der Humangenetik (GOP 11320 bis 11322 und Abschnitt 11.4 EBM) erfolgt aus dem Grundbetrag „genetisches Labor“, welcher sich gemäß Teil G der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V ergibt. Sofern dieser Grundbetrag im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine für den jeweiligen Versorgungsbereich einheitliche Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche.

#### 2.4.6 Quotierung

Soweit eine Quotierung der Leistungen nach Ziffer 2.4.1. bis 2.4.5 die Quote von 60 % unterschreitet, erfolgt eine Stützung auf diese Quote von 60 % zu Lasten der nach Ziffer 3.1.2 zweiter Spiegelstrich gebildeten Rückstellung.

a) In Einzelpraxen entspricht die Zahl der RLV-Fälle der Zahl der Behandlungsfälle gemäß Satz 1.

b) In Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Ärzten entspricht die Zahl der RLV-Fälle eines Arztes der Zahl der Behandlungsfälle gem. Satz 1 der Arztpraxis multipliziert mit seinem Anteil an der RLV-relevanten Arztfallzahl der Praxis. Sofern möglich, kann die RLV-Fallzahl je Arztgruppe in einer Arztpraxis ermittelt werden.

Die Summe der RLV-Fälle einer Arztpraxis entspricht damit immer der Anzahl der RLV-relevanten Behandlungsfälle gemäß Satz 1 der Arztpraxis

### 3. Festsetzung der Regelleistungsvolumen, qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen und „freie Leistungen“

#### 3.1.1 Versorgungsbereichsspezifisches Verteilungsvolumen (hausärztlicher und fachärztlicher Grundbetrag)

Die zutreffende kassenübergreifende unbereinigte morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V ohne die im Honorarvertrag 2013 unter der entsprechenden Ziffer vereinbarten Einzelleistungen mit einer Vergütung außerhalb der MGV stellt die Ausgangsgröße für die Ermittlung und Festsetzung der Regelleistungsvolumen und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen dar. Diese Ausgangsgröße wird auf den haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich gemäß **Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V Anhang zu Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V** verteilt. Es entsteht jeweils ein haus- bzw. fachärztliches **Grundbetrag (versorgungsbereichsspezifisches) Verteilungsvolumen**.

~~Die Verteilung der sich aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses vom 18.12.2012 für den Bezirk der KV Hessen ergebenden prozentualen Erhöhung des Behandlungsbedarfs (Nr. 2.2.4, 2. Absatz des Teils A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22.10.2012) erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben für die Aufteilung in ein hausärztliches und fachärztliches Vergütungsvolumen wie folgt:~~

##### a) fachärztliche Versorgungsebene:

~~Der auf die fachärztliche Versorgungsebene entfallende Anteil aus der vorgenannten Erhöhung wird in einem separaten Honorartopf für die Stützung konservativ tätiger Fachärzte zur Verfügung gestellt.~~

~~Dabei gilt ein Facharzt als konservativ tätig, wenn mehr als 80 % seines angeforderten Leistungsbedarfs nach den EBM-Regelungen aus den Anteilen des RLV, der QZV's und der freien Leistungen bestehen. Basis für die Ermittlung der konservativen Tätigkeit ist das aktuelle Abrechnungsquartal.~~

~~Abweichend hiervon gilt ein Facharzt für Augenheilkunde als konservativ tätig, wenn er nach den Bestimmungen gemäß Nr. 6 der Präambel zu Kapitel 6 EBM die Voraussetzungen zur Abrechnung der GOP 06225 erfüllt.~~

##### b) hausärztliche Versorgungsebene:

~~Der auf die hausärztliche Versorgungsebene entfallende Anteil aus der vorgenannten Erhöhung dient der Erhöhung des auf die hausärztliche Versorgungsebene entfallende Vergütungsvolumens aus Regelleistungsvolumen, Qualifikationsgebundener Zusatzvolumen und Freier Leistungen.~~

#### 3.1.2 Versorgungsbereichsspezifisches RLV-Verteilungsvolumen

Für den jeweiligen Versorgungsbereich wird **aus dem haus- bzw. fachärztlichen Grundbetrag** als weitere Ausgangsgröße das versorgungsbereichsspezifische RLV-Verteilungsvolumen,

- unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V,
- unter Abzug der Rückstellungen gem. Teil G Beschluss gemäß § 87b Abs. 4 Satz 2 SGB V zu den Grundsätzen zur Bildung von Rückstellungen nach § 87b Abs. 3 Satz 5 SGB V,
- unter Abzug der Vergütung für pathologische Leistungen des Kapitels 19 EBM als Überweisungsfälle zur Durchführung von Probenuntersuchungen,
- unter Abzug der Vergütung für innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanzierten Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM und den Fernpauschalen nach GOP 94226 und 94232,

- unter Abzug der zu erwartenden Zahlungen für den Aufschlag bei Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Arztpraxen mit angestellten Ärzten,
- unter Abzug von 2 % des versorgungsbereichsspezifischen Verteilungsvolumens für abgestaffelt zu vergütenden Leistungen sowie
- unter Abzug des nach Nr. 4. vereinbarten Vergütungsvolumens.
- unter Abzug der zu erwartenden Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte, ermächtigte Krankenhäuser, Einrichtungen und Institutionen, die kein Regelleistungsvolumen erhalten.
- ▲ [unter Abzug der Vergütung für human-genetische Leistungen des Kap. 11 EBM als Überweisungsfälle zur Durchführung von Probenuntersuchungen](#)
- unter Abzug der zu erwartenden Vergütung für die Gebührenordnungspositionen 01410, 01413 und 01415
- sowie unter Abzug der zu erwartenden Vergütung für Arztgruppen ohne RLV
- unter Abzug der Rückstellung nach 6.1

**unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Teil B der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V gebildet.**

### 3.1.3 **Arztgruppenspezifisches Verteilungsvolumen**

Das versorgungsbereichsspezifische RLV-Verteilungsvolumen wird [gemäß Anhang Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V](#) jeweils auf die entsprechenden Arztgruppen gemäß Anlage 1 zum vorliegenden HVM verteilt. Es entsteht jeweils ein arztgruppenspezifisches Verteilungsvolumen.

### 3.1.4 **Arztgruppenspezifische Vergütungs-bereiche**

Das arztgruppenspezifische Verteilungsvolumen wird gemäß den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V jeweils auf nachfolgende arztgruppenspezifische Vergütungsbereiche aufgeteilt:

- Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der Regelleistungsvolumen und
- Vergütungsbereich für die Vergütung ärztlicher Leistungen innerhalb der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen.
- Vergütungsbereich für „freie Leistungen“ (Nr. 1.1, 5. Absatz)

Das RLV relevante Verteilungsvolumen wird durch die unter Ziffer 2.5 genannte relevante Fallzahl des Vorjahresquartals, angepasst um die Differenz zwischen der im aktuellen Quartal in Selektivverträge nach §§ 63, 73b, 73c, 140a ff SGB V eingeschriebene Versicherungszahl und der im Vorjahresquartal eingeschriebenen Versicherungszahl, geteilt.

## 3.2 **Ermittlung der Regelleistungsvolumen je Arzt**

### 3.2.1 **Regelleistungsvolumen (RLV)**

Jeder Arzt einer Arztgruppe gemäß Anlage 1 zum vorliegenden HVM erhält ein arztgruppenspezifisches Regelleistungsvolumen. Die Höhe des Regelleistungsvolumens eines Arztes ergibt sich für die in Anlage 1 zum vorliegenden HVM benannten Arztgruppen aus der Multiplikation des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen KV-bezogenen arztgruppenspezifischen Fallwertes (FW<sub>AG</sub>) gemäß den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V und der RLV-Fallzahl des Arztes gemäß Nr. 2.5 im Vorjahresquartal für Ärzte der fachärztlichen Versorgungsebene bzw. im aktuellen Quartal für Ärzte der hausärztlichen Versorgungsebene (FZ<sub>Arzt</sub>).

**Steigt die RLV-relevante Fallzahl im aktuellen Abrechnungsquartal bei einer RLV-Gruppe in der hausärztlichen Versorgungsebene gegenüber der zur Fallwertberechnung herangezogenen RLV-relevanten Fallzahl aus dem Vorjahresquartal um mehr als 2,00% (gerundet auf zwei Nachkommastellen) an, so wird der für die Echtabrechnung verwendete RLV-Fallwert auf Basis der aktuellen RLV-relevanten Fallzahl für diese RLV-Gruppe neu berechnet und angewendet.**

Der für einen Arzt zutreffende arztgruppen-spezifische Fallwert nach Satz 2 wird für jeden über 150 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl des Vorjahresquartals der Arztgruppe gemäß Nr. 2.5 hinausgehenden RLV-Fall wie folgt gemindert:

- um 25 % für RLV-Fälle über 150 % bis 170 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der Arztgruppe,
- um 50 % für RLV-Fälle über 170 % bis 200 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der Arztgruppe,
- um 75 % für RLV-Fälle über 200 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der Arztgruppe.

Aus Sicherstellungsgründen kann die Kassenärztliche Vereinigung Hessen im Einzelfall auf Antrag von der Minderung des Fallwertes abweichen. Für Ärzte, die ihre vertragsärztliche Tätigkeit in Planungsbereichen ausüben, in denen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) für die jeweilige Arztgruppe Unterversorgung festgestellt worden ist bzw. die von Unterversorgung bedroht sind, findet die Fallzahlabstufung gemäß Absatz 1 keine Anwendung. Für Ärzte der gleichen RLV-Gruppe innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft gilt abweichend hiervon eine Verrechnungsmöglichkeit der RLV-Fälle untereinander.

### 3.2.2 Berücksichtigung der Morbidität im Regelleistungsvolumen

Zur Berücksichtigung des Morbiditätskriteriums Alter ist das RLV gemäß Nr. 3.2.1 unter Berücksichtigung der Versicherten nach Altersklassen gemäß Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V zu ermitteln.

~~3.2.3 Sofern ein Facharzt konservativ tätig ist, erhält er einen Fallwertzuschlag je RLV relevanten Fall des Vorjahresquartals. Der Fallwertzuschlag je RLV relevanten Fall ermittelt sich in dem das im Honorartopf zur Stützung der konservativ tätigen Fachärzte zur Vergütung gestellte Vergütungsvolumen gemäß 3.1.1 durch die Summe der RLV relevanten Fälle des Vorjahresquartals der konservativ tätigen Fachärzte dividiert wird.~~

### 3.3 Ermittlung der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen je Arzt

~~Ein konservativ tätiger Facharzt nimmt nicht an dieser Regelung teil, sofern im aktuellen Abrechnungsquartal bereits eine individuelle Erhöhung des RLV Fallwertes erfolgt.~~

Für die in Anlage 2 zum vorliegenden HVM aufgeführten Leistungsbereiche werden qualifikationsgebundene Zusatzvolumen gebildet. Ein Arzt hat Anspruch auf die arztgruppenspezifischen qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen, wenn

- er mindestens eine Leistung des entsprechenden qualifikationsgebundenen Zusatzvolumens im jeweiligen Vorjahresquartal (Fachärzte) bzw. im Abrechnungsquartal (Hausärzte) erbracht hat und
- er die zutreffende Gebiets- bzw. Schwerpunktbezeichnung führt. Unterliegt die Voraussetzung zur Erbringung von in qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen aufgeführten Leistungen einer Qualifikation nach § 135 Abs. 2 SGB V, § 137 SGB V oder dem Führen einer Zusatzbezeichnung ist der Nachweis zusätzlich erforderlich oder
- die Versorgung der Versicherten mit einer Leistung des qualifikationsgebundenen Zusatzvolumens aus Sicherstellungsgründen notwendig ist und/oder
- der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen im Einzelfall eine abweichende Regelung trifft (z. B. für Neupraxen).

Die Berechnung der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen erfolgt je Fall gemäß den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V. Dies geschieht mit der Maßgabe, dass für Ärzte der hausärztlichen Versorgungsebene die Fallzahl des aktuellen Abrechnungsquartals und für Ärzte der fachärztlichen Versorgungsebene die Fallzahl des Vorjahresquartals zu Grunde gelegt wird.

Abweichend von den vorgenannten Vorgaben erhöht sich das Verteilungsvolumen für die freie Leistung „Psychosomatische Grundversorgung, Übende Verfahren“ (GOP 35100, 35110, 35111, 35113 und 35 120

EBM) im hausärztlichen Versorgungsbereich auf das im korrespondierenden Quartal des Jahres 2009 vergütete Geldvolumen.

Soweit erforderlich können hierfür zur Finanzierung nicht verbrauchte Mittel aus dem RLV-Verteilungsvolumen der hausärztlichen Versorgungsebene verwendet werden.

### 3.4 Ermittlung der „Freien Leistungen“

Das für die Finanzierung der „freien Leistungen“ erforderliche Honorarvolumen wird arztgruppenbezogen gemäß Teil A Nr. 6 der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V gebildet. Sofern dieses Honorarvolumen im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine Quotierung der „freien Leistungen“.

Sofern die für eine RLV-Gruppe in der fachärztlichen Versorgungsebene zurückgestellten Honorarvolumina für freie Leistungen im aktuellen Quartal nicht ausgeschöpft werden, werden diese nicht verbrauchten Honorarvolumina bei der RLV-Fallwertberechnung dieser RLV-Gruppen in der fachärztlichen Versorgungsebene im entsprechenden Quartal des Folgejahres zur Erhöhung des RLV-Fallwertes berücksichtigt.

### 3.5 Kriterien zur Ausnahme von der Abstaffelung

Auf Antrag des Arztes und nach Genehmigung durch den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen können Leistungen über das arzt-/praxisbezogene Regelleistungsvolumen hinaus mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet werden. Dies gilt insbesondere für folgende Fallgestaltungen:

Bei einer außergewöhnlich starken Erhöhung der Zahl der behandelten Versicherten auf grund

- urlaubs- und krankheitsbedingter Vertretung eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft
- urlaubs- und krankheitsbedingter Vertretung eines Arztes einer Arztpraxis in der näheren Umgebung der Arztpraxis

- Aufgabe einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft
- Aufgabe einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit eines Arztes in der näheren Umgebung der Arztpraxis
- eines außergewöhnlichen und durch den Arzt unverschuldeten Grundes, der zu einer niedrigeren Fallzahl des Arztes im Aufsatzquartal geführt hat. Hierzu zählt z. B. Krankheit des Arztes.
- der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit in einem Planungsbereich, der für diese Arztgruppe von Unterversorgung betroffen bzw. von Unterversorgung bedroht ist und in dem die Sicherstellung der medizinischen Versorgung – auch nach Anwendung der Regelung gemäß , Nr. 3.2.1, **dritter** Absatz, Satz 2 – nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

Darüber hinaus kann auf Beschluss des Vorstandes der KV Hessen in begründeten Ausnahmefällen (Urlaub, Krankheit etc.) anstelle des entsprechenden Vergleichsquartals des Vorjahres ein anderes Quartal als Referenzquartal zugrunde gelegt werden. Der Vorstand der KV Hessen kann außerdem im Hinblick auf die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung von einer Abstaffelung in Ausnahmefällen und auf Antrag ganz oder teilweise absehen und in begründeten Fällen Sonderregelungen beschließen. Dies gilt insbesondere für Praxisbesonderheiten, die sich aus einem besonderen Versorgungsauftrag oder einer besonderen, für die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung ergeben, wenn zusätzlich eine aus den Praxisbesonderheiten resultierende Überschreitung des durchschnittlichen Fallwertes der Arztgruppe von mindestens 20 % vorliegt. (RLV und QZV). Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen entscheidet hierüber im Einzelfall.

### 3.6 Regelleistungsvolumen bei Neuzulassung und Umwandlung der Kooperationsform

Für Ärzte, die im Aufsatzzeitraum noch nicht niedergelassen waren, wird das arztgruppennäheren durchschnittliche Regelleistungsvolumen für das jeweilige Quartal zugrunde gelegt. So weit diese Ärzte eine Praxis übernommen

haben, werden stattdessen die Fallzahlen des Vorgängers zugrunde gelegt, soweit dies die für den Vertragsarzt günstigere Regelung darstellt.

### 3.7 Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten

Verringert sich das Honorar einer Arztpraxis um mehr als 10 % gegenüber dem entsprechenden Quartal des Jahres 2008, kann der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen im Einzelfall auf Antrag der betroffenen Praxis befristete Ausgleichszahlungen an die Arztpraxis leisten, sofern die Honorarmin- derung mit der Umstellung der Mengen- steuerung auf die neue Systematik oder da- durch begründet ist, dass die Partner der Ge- samtverträge bisherige Regelungen zu den sogenannten extrabudgetären Leistungen, Leistungsarten und Kostenerstattungen nicht fortgeführt haben.

### 54. Bereinigung der Regelleistungsvolumen bei Selektivverträgen

Für die Bereinigung von Vorwegabzügen, freien Leistungen und arzt- und praxisbezo- genen Regelleistungsvolumen (RLV) nach § 87b SGB V sowie der qualifikationsgebun- denen Zusatzvolumen (QZV) aufgrund von Selektivverträgen nach §§ 63, 73b, 73c, 140a ff SGB V gelten die folgenden Grund- sätze.

ex-ante Einschreibung

**54.1** Grundlage für die Bereinigung ist die je Quar- tal und je zu bereinigendem Vertrag nach §§ 63, 73b, 73c oder 140a ff. SGB V geson- derte Feststellung des zu bereinigenden Be- handlungsbedarfs der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) für Versicherte mit ex-ante Einschreibung. Diese Feststellung ba- siert auf den zwischen den Selektivvertrag schließenden Krankenkassen und der KV Hessen vereinbarten Regelungen zur Bereini- gung der MGV.

**54.2** Der MGV-Bereinigungsbetrag wird auf die am zu bereinigenden Vertrag teilnehmenden RLV-Gruppen entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen des Berei- nigungsziffernkranzes gem. MGV-Berei-

gungsvertrag aufgeteilt. Die Aufteilung in Vorwegabzüge, RLV-Leistungen (RLV-Berei- nigungsvolumen), QZV-Leistungen (QZV-Berei- nigungsvolumen) und freie Leistungen er- folgt entsprechend.

### 54.3 Ermittlung des unbereinigten RLV-Fallwertes je RLV-Gruppe

Es wird jeweils für das aktuelle Quartal das unbereinigte RLV-Vergütungsvolumen einer RLV-Gruppe durch die RLV-relevante Behan- lungsfallzahl aller Ärzte dieser RLV-Gruppe aus dem entsprechenden Vorjahresquartal di- vidiert. Soweit die RLV-relevante Behan- lungsfallzahl des Vorjahresquartals bereits durch eine im Vorjahresquartal aufgrund von Selektivverträgen vorgenommene Bereini- gung beeinflusst ist, werden alle für das Vor- jahresquartal gemeldeten Bereinigungsfälle hinzuaddiert (unbereinigte Fallzahl).

*unbereinigter RLV-Fallwert (FW1)=*

*$$\frac{\text{unbereinigtes RLV-Vergütungsvolumen aktuelles Quartal}}{\text{(RLV-relevante BHF VJQ + gemeldete Bereinigungsfälle VJQ)}}$$*

### 54.4 Ermittlung des bereinigten RLV-Fallwertes je RLV-Gruppe

Zur Ermittlung des bereinigten RLV-Fallwertes wird das RLV- Bereinigungsvolumen für das aktuelle Quartal je RLV-Gruppe vom unberei- nigten RLV-Vergütungsvolumen nach Nr. 54.3 der jeweiligen RLV-Gruppe abgezogen. Diese Differenz wird durch die Summe aller bereits bereinigten RLV-relevanten Behan- lungsfallzahlen über alle Ärzte der RLV- Gruppe dividiert.

Zur Ermittlung der bereinigten RLV-relevan- ten Behandlungsfallzahlen werden die RLV- relevanten Behandlungsfallzahlen des Vor- jahresquartals, – soweit die RLV-relevante Be- handlungsfallzahl des Vorjahresquartals be- reits durch eine im Vorjahresquartal aufgrund von Selektivverträgen vorgenommene Berei- nigung beeinflusst ist, werden alle für das Vorjahresquartal gemeldeten Bereini- gungs- fälle hinzuaddiert (unbereinigte Fallzahl) – um die Summe der Bereinigungsfallzahlen im aktuellen Quartal gemindert. Bereinigungs- fallzahlen sind in diesem Fall die im aktuellen

Abrechnungsquartal in einen Selektivvertrag ex-ante eingeschriebenen Versicherten, bei denen eine RLV-relevante Leistung des Bereinigungsziffernkranzes gem. MGVBereinigungsvertrag im Vorjahresquartal bei einem am Selektivvertrag teilnehmenden Arzt abgerechnet wurde.

*bereinigter RLV-Fallwert (FW2) =*

*$$\frac{(\text{unbereinigtes RLV-Vergütungsvolumen} - \text{RLV-Bereinigungsvolumen})}{(\text{RLV-relevante BHF VJQ} - \text{gemeldete Bereinigungsfälle mit RLV-Leistung im VJQ})}$$*

#### **5.4.5 Ermittlung des Bereinigungsvolumens der RLV-Gruppe aufgrund des bereinigten RLV-Fallwertes**

Sofern der bereinigte Fallwert nach Nr. 5.4.4 den unbereinigten Fallwert nach Nr. 5.4.3 um weniger als 2,5 % unterschreitet, wird das gesamte RLV-Bereinigungsvolumen vom jeweiligen unbereinigten RLV-Verteilungsvolumen, welches im aktuellen Quartal zur Berechnung der RLV-Fallwerte zur Verfügung steht, abgezogen.

Unterschreitet der bereinigte Fallwert nach Nr. 5.4.4 den unbereinigten Fallwert nach Nr. 5.4.3 um mehr als 2,5 %, dann wird nur das RLV-Bereinigungsvolumen bis zum Erreichen der 2,5 % vom jeweiligen unbereinigten RLV-Verteilungsvolumen, welches im aktuellen Quartal zur Berechnung der RLV-Fallwerte zur Verfügung steht, abgezogen,

#### **5.4.6 Ermittlung des Bereinigungsfallwertes je am Selektivvertrag teilnehmenden Arzt**

Konnte nach Anwendung der Nr. 5.4.5 nicht das gesamte RLV-Bereinigungsvolumen vom RLV-Verteilungsvolumen der jeweiligen RLV-Gruppe bereinigt werden, wird dieses Restbereinigungsvolumen durch die Bereinigungsfallzahl des aktuellen Quartals dividiert.

#### **5.4.7 Erhöhung Bereinigungsfallwert für die Gewährleistung der gesetzlichen Aufgaben**

Der Bereinigungsfallwert nach 5.4.6 wird um den Anteil für die Gewährleistung der gesetzlichen Aufgaben (z.B. Förderung der Allgemeinmedizin) der KV Hessen erhöht.

#### **5.4.8 Ermittlung Bereinigungsvolumen RLV/QZV/frL je am Selektivvertrag teilnehmenden Arzt**

Das Bereinigungsvolumen von RLV, QZV und frL eines am Selektivvertrag teilnehmenden Arztes ergibt sich aus der Multiplikation des Bereinigungsfallwertes nach Nr. 5.7 mit der jeweiligen individuellen Bereinigungsfallzahl des aktuellen Quartals.

#### **5.4.9 Bereinigtes RLV/QZV/frL je Arzt und Praxis**

Das nach Nr. 5.4.8 ermittelte individuelle Bereinigungsvolumen je am Selektivvertrag teilnehmenden Arzt wird vom aktuellen Quartalshonorar der Praxis abgezogen.

#### **5.4.10 Bereinigung von Vorwegabzügen im Abrechnungsquartal**

Die in Nummer 5.2 ermittelten MGVBereinigungsbeträge für Vorwegabzüge werden vom hierfür im Abrechnungsquartal zur Verfügung stehenden Vergütungsvolumen abgezogen.

#### **65. Maßnahmen zum Ausgleich des Honorardefizits bei einzelnen Fachgruppen:**

**65.1** Es wird sichergestellt, dass der Honoraranteil der Hals-Nasen-Ohrenärzte sowie der Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen, die die mit diesem Beschluss neu in den EBM aufgenommenen Leistungen (GOP 09329, 09343, 09364, 09365, 09372, 09373, 09374, 09375, 20338, 20339, 20340, 20343, 20364, 20365, 20372, 20373, 20374, 20375, 20377, 20378) erbringen, durch geeignete Regelungen entsprechend erhöht wird. Dabei sind die einschlägigen Regelungen des Honorarvertrages 2013 zu beachten.

Der Mehrbedarf für die neuen Leistungen wird quartalsweise mit Hilfe eines Tools der KBV ermittelt und zu Lasten des fachärztlichen Versorgungsbereiches in ein Vergütungsvolumen für die neuen Leistungen als freie Leistungen überführt. Sofern dieses Honorarvolumen im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche.

Weitergehende Einzelheiten regelt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

**65.2** Es wird sichergestellt, dass die Honorarsituation der ausschließlich konservativ tätigen Augenärzte durch Einführung des Zuschlags zur Grundpauschale (GOP 06225 EBM) spürbar verbessert wird. Dabei sind die einschlägigen Regelungen des Honorarvertrages 2013 zu beachten.

Das Vergütungsvolumen für die neue Leistung der ausschließlich konservativ tätigen Augenärzte wird quartalsweise aus dem RLV-Verteilungsvolumen der Augenärzte durch Abwertung der augenärztlichen Grundpauschalen in ein Vergütungsvolumen für die neue Leistung als freie Leistung überführt. Sofern dieses Honorarvolumen im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche.

Weitergehende Einzelheiten regelt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

## Anlage 1

zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (Nr. 2.1)

- vom Abdruck wird abgesehen -

## Anlage 2

..... zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

- vom Abdruck wird abgesehen -

Frankfurt, den 25. August 2013  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

gez. Dr. Klaus-Wolfgang Richter  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung  
gem. § 14 der Satzung der Kassenärztlichen  
Vereinigung Hessen

Frankfurt, den 25. August 2013  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



Dr. Klaus-Wolfgang Richter  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

## Impressum:

### Herausgeber (V.i.S.d.P.)

Kassenärztliche Vereinigung Hessen  
vertreten durch den Vorstand

### Redaktion

Karl Matthias Roth  
Katharina Guntersdorf  
Petra Bendrich

### Kontakt zur Redaktion

Kassenärztliche Vereinigung Hessen  
Redaktion „Auf den Punkt“  
Georg-Voigt-Straße 15  
60325 Frankfurt  
Tel.: (0 69) 7 95 02-467  
Fax: (0 69) 7 95 02-501  
E-Mail: aufdenpunkt@kvhessen.de

### Grafik

Judith Scherer/ Peter Krause

### Druck

Friedrich Bischoff Druckerei GmbH

### Nachdruck:

Der Inhalt dieser Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder Kopie sowie die Vervielfältigung auf Datenträger dürfen, auch auszugsweise, nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber erfolgen. Eine Weitervermarktung von Inhalten ist untersagt.

### Zuschriften:

Die Redaktion behält sich die Veröffentlichung und Kürzung von Zuschriften vor.

### Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Recherche und Erstellung dieser Broschüre kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.

### Bezugspreis:

„Auf den Punkt“ erhalten alle hessischen Vertragsärzte und -psychotherapeuten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft der KV Hessen. Der Bezugspreis ist mit der Verwaltungskostenumlage abgegolten.

**Sie finden uns im Internet unter:**

[www.kvhessen.de/aufdenpunkt\\_2013](http://www.kvhessen.de/aufdenpunkt_2013)



[www.kvhessen.de/infoservice\\_2013](http://www.kvhessen.de/infoservice_2013)

